BOOKING
ZUKUNFT PERSONAL EUROPE
09. – 11. September 2025

Anmeldeformular All-In Package

1. Firmenangaben

		Rechnungsadresse (falls abweichend):
Firmenname:		
Steuer- / UID-Nr.:		
Straße / Postfach:		
PLZ / Stadt:		
Land:		
Telefon/ Fax:		
Firma-E-Mail:		
Website:		
Ansprechpartner*in:*		
Standleiter		
Eintrag Ausstellerliste:**		

*Der Zulassungsversand erfolgt per E-Mail an den hier aufgeführten Ansprechpartner

**Bitte tragen Sie hier ein, wie Sie in den Ausstellerlisten offiziell geführt werden möchten.

Wir sind Mitglied in folgenden Fachverbänden: _____

Bitte wählen Sie das Highlight Topic, unter welchem Sie gelistet werden möchten (nur ein Highlight Topic wählen):

☐ Recruiting & Attraction ☐ Operations & Services ☐ Learning & Development ☐ Corporate Health ☐ Future of Work

Angaben Unteraussteller

Die folgenden Unteraussteller / ausstellenden Unternehmen sind auf unserem Stand vertreten***:

Firma	Adresse	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail

☐ Bitte stellen Sie die Gebühr Unteraussteller dem/n Unteraussteller/n direkt in Rechnung. Wir bestätigen mit der verbindlichen Anmeldung, dass der / die Unteraussteller über die Kostenübernahme der Gebühr Unteraussteller in Kenntnis gesetzt wurde/n.

***Eine separate Anmeldung des / der Unteraussteller/s erfolgt zusätzlich über den / die Unteraussteller.

BOOKING
ZUKUNFT PERSONAL EUROPE
09. – 11. September 2025

2. Buchungsdetails

STANDBAU			**Economy**
Ausstattung: Wände (Anzahl abhängig von Standart) mit einseitiger Textilbespannung (vollflächig digital bedruckt gemäß Ihrer druckfertigen Dateivorlage) | Teppichboden Rips grau | 1 Auslegestrahler je 4 m² Textilbanner | 1 Stromanschluss (ca. 2,5 kW) | 1 Dreifachsteckdose | 1 Stehtisch weiß | 3 Barhocker (chrom, schwarz) | 1 Papierkorb | 1 Counter weiß (ab 12 m²). Nähere Informationen zur Ausstattung entnehmen Sie bitte den beigefügten Beispielskizzen.			inklusive
INKLUDIERTE LEISTUNGEN			
Standreinigung (Abend letzter Aufbautag + Abend erster Messetag + Abend zweiter Messetag)			inklusive
Abfallentsorgung (Abend letzter Aufbautag + Abend erster Messetag + Abend zweiter Messetag)			inklusive
Stromkostenpauschale (Strom Umlage Koelnmesse)			inklusive
Unternehmensbeschreibung im Messemagazin			300 Zeichen
BERECHNUNG	QM/Anzahl	Preis	Summe
Standsystem Budget inkl. Standfläche		649,- €	0,00 €
ZP Service Package* Grundeintrag im Messemagazin, in der Messe App und auf der Webseite inkl. Logo, digitale, Marketingmaterialien, um die Messe zu bewerben, 100 eTickets (kostenlose Mehrtages-Tickets) zum Versand an Ihre Kunden, kostenlose Ausstellerausweise, 2 Lead Management Lizenzen zur Leadgenerierung vor Ort.	1	1.049,- €	1.049,- €
Gebühr Unteraussteller inkl. ZP Service Package		1.599,- €	0,00 €
GESAMTSUMME MESSEAUFTRITT			1.049,00 €

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der gebuchten Veranstaltung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

☑ **Standard-Versicherungspaket für 237,- €**
[Pflicht sofern keine eigene Versicherung vorhanden ist; vgl. Punkt 5 der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen]
Wird immer in Rechnung gestellt und kann nachträglich, durch Einreichung einer eigenen Versicherung, erstattet werden.

Standsystem BUDGET

ab 9 m²		**Standbau:** • Teppich Rips grau • Wände Octanorm weiß • Blendenbeschriftung (max. 20 Buchstaben kostenfrei)	**Möblierung / Ausstattung:** • 1 Tisch • 4 Stühle • 1 Auslegestrahler je 4 m2 Textilbanner • 1 Dreifachsteckdose • 1 Papierkorb

Wir bestätigen die Einhaltung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V., der umseitig aufgeführten Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Zukunft Personal Europe 2025 sowie aller Änderungen, die vom Veranstalter und vom Messegelände auferlegt werden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, für das oben genannte Unternehmen vertretungsberechtigt zu sein und die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen erhalten und gelesen zu haben.

Wir bestätigen, die Zahlung der oben genannten Gesamtsumme Messeauftritt zu 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vollständig bis spätestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen.

Ort/Datum Aussteller

Unterschrift Aussteller

Ort/Datum Veranstalter

Name & Unterschrift Kundenbetreuer

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

zur Zukunft Personal Europe 2025

1. Bestandteile und Änderungen des Teilnahmevertrags

1.1. Auf den Teilnahmevertrag und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der CloserStill Media Germany GmbH als Veranstalter („Veranstalter") der „Zukunft Personal Europe 2025" („Veranstaltung") und dem jeweiligen Aussteller („Aussteller") finden die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. („aMAB") (abrufbar unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zpe) Anwendung, soweit in diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen („bMAB") und im Teilnahmevertrag für die Veranstaltung nichts abweichendes vereinbart ist.

1.2. Der Aussteller ist verpflichtet, die veranstaltungsspezifischen Vorgaben des Veranstalters, insbesondere die Vorgaben des „Ausstellerportals", die Technischen Richtlinien des Veranstalters und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messegeländes, allesamt abrufbar unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zpe sowie sämtliche einschlägigen Normen einzuhalten.

1.3. Der Abschluss des Teilnahmevertrags („Anmeldung") bedarf in Abweichung von Ziffer 2.1 und Ziffer 3.1 der aMAB zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Änderungen des Teilnahmevertrags sowie (in Abweichung von Ziffer 1.3 der aMAB) von den aMAB und / oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, sofern der Veranstalter deren Anwendbarkeit nicht schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt hat. Erklärungen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter bedürfen ebenfalls der Schriftform oder der elektronischen Form.

2. Veranstaltungsspezifische Informationen

2.1. Veranstalter

CloserStill Media Germany GmbH
Theodor-Heuss-Anlage 2

D-68165 Mannheim
Tel.: +49 621 533 976 – 00
E-Mail: info@messe.org

2.2. Ort der Veranstaltung

Koelnmesse GmbH,
Messeplatz 1
D-50679 Köln

2.3. Zeitraum der Veranstaltung

Zukunft Personal Europe 2025: 09. – 11. September 2025 (09. - 10 Sep.: 9:00–17:30 Uhr / 11. Sep.: 9:00-17:00 Uhr)

- Aufbau:
  06./07. September 2025 (08:00–22:00 Uhr)
  8. September 2025 (08:00–20:00 Uhr)
- Abbau:
  11. September 2025 (18:00–22:00 Uhr)
  12. September 2025 (08:00–18:00 Uhr)

Die konkreten Auf- und Abbauzeiten sowie etwaige Änderungen sind dem Ausstellerportal zu entnehmen.

2.4. Leistungsumfang

Der Veranstalter erbringt gegenüber dem Aussteller die im Teilnahmevertrag vereinbarten Leistungen.

2.5. Vergütung

Der Veranstalter erhält vom Aussteller die im Teilnahmevertrag vereinbarte Vergütung.

3. Vertragsschluss durch Anmeldung und Zulassung

3.1. Angebote des Veranstalters sind freibleibend und unverbindlich, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich in Textform anderes erklärt.

3.2. Die Anmeldung des Ausstellers muss unter Verwendung des vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars erfolgen und bedarf abweichend von Ziffer 2.1 der aMAB der Schriftform oder der elektronischen Form. Die Anmeldung stellt das Angebot des Ausstellers auf Abschluss des Teilnahmevertrags dar. Anmeldeschluss ist der 01. August 2025.

3.3. Der Teilnahmevertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt abweichend von Ziffer 3.1 der aMAB zustande, wenn der Veranstalter den Aussteller über die Zulassung zur Veranstaltung informiert („Zulassung"). Die Zulassung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form.

3.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, zu berücksichtigen. 3.5. Die Unterlagen für den Katalogeintrag hat der Aussteller dem Veranstalter bis zum Anmeldeschluss zu überlassen. Der Anspruch auf Erscheinen in den Druck- und Printmedien entfällt, wenn die Unterlagen nach Ablauf des Anmeldeschlusses beim Veranstalter eingehen, ohne dass sich deshalb die Vergütung reduzieren würde.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

4.2. Nach Zulassung stellt der Veranstalter dem Aussteller die vereinbarte Vergütung in Rechnung. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Kosten erfolgt nach Veranstaltungsende.

4.3. Die Kosten sind in Höhe von 50 % 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, die restlichen 50 % der Kosten spätestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn. Alle übrigen Kosten sind zu 100% 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Liegen zwischen Zulassung und Veranstaltungsbeginn weniger als sechs Monate, sind die Kosten in voller Höhe 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch vor Veranstaltungsbeginn.

4.4. Dem Aussteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4.5. Soweit der Veranstalter dem Aussteller eine Ermäßigung der gültigen Listenpreise gewährt, entfällt die Ermäßigung, wenn der Aussteller seine Betriebspflicht verletzt, oder mit der Zahlung der Vergütung in Verzug gerät; in einem solchen Falle gelten dann die gültigen Listenpreise in voller Höhe als vereinbart.

5. Ausstellerversicherung

5.1. Es ist eine Bedingung des Vertrages, dass die Aussteller eine angemessene Versicherung abschließen, um sich und andere Besucher zu schützen. Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt 2 Millionen Pfund pro Schadensfall. Um dem Austeller diese Deckung und weitere zusätzliche Deckungen zu bieten, hat der Veranstalter für diesen eine Versicherung gegen eine Teilnahmegebühr abgeschlossen. Ein "Versicherungsnachweis für Aussteller", der den Versicherungsschutz zusammenfasst, wird dem Austeller per E-Mail zugesandt, sobald die Teilnahmegebühr für die Versicherung mit der Rechnung bezahlt wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlung des Beteiligungsversicherungsbeitrags vor Beginn der Veranstaltung erfolgen muss. Die Standardgrenzen sind:

Überschriften der Deckung	Standardhöchstbeträge	Kurze Zusammenfassung der Deckung
Aussteller Kosten	EUR 20,000	Verlust unwiederbringlicher Kosten infolge von Absage, Abbruch, Kürzung, Verschiebung oder Umzug in andere Räumlichkeiten; Unfähigkeit, den Stand/die Fläche zu öffnen oder offen zu halten aufgrund von Schäden am Ausstellereigentum am Veranstaltungsort, auf dem Weg zum Veranstaltungsort oder Schäden am Veranstaltungsort selbst; Verspätung oder Nichterscheinen von Exponaten oder des Personals/Vertreters; Nichträumung des Veranstaltungsortes innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit; angemessene zusätzliche Kosten und Ausgaben, die zur Vermeidung oder Verringerung eines Verlustes entstanden sind; aus Gründen, die außerhalb Ihrer Kontrolle und der des Veranstalters liegen.
Aussteller-Eigentum	EUR 20,000	Physischer Verlust oder Beschädigung von Eigentum, für das der Austeller verantwortlich ist, einschließlich Exponaten, Ständen, Displays, Ausrüstungen, Mobiliar, Schreibwaren und Werbematerial, das für die Zwecke der Ausstellung zum Veranstaltungsort gebracht wird. Der Austeller ist für die ersten 50 Pfund eines jeden Schadens verantwortlich.
Aussteller-haftung	EUR 2,000,000 jedes Einzelereignis	Gesetzliche Haftpflicht zur Zahlung von Schadenersatz, Rechtskosten und Ausgaben infolge eines Unfalls mit Todesfolge oder einer Verletzung eines Dritten und/oder Schäden an dessen Eigentum am Veranstaltungsort. Der Austeller ist für die ersten 250 Pfund eines jeden Anspruchs für Sachschäden Dritter verantwortlich.

5.2. Wenn der Aussteller der Meinung ist, dass er bereits über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt, erhalt er per E-Mail Anweisungen, wie diese auf das Portal von James Hallam Ltd. hochgeladen werden kann. Dies wird dann von James Hallam Ltd. überprüft, einem spezialisierten Versicherungsmakler, der die Ausstellerversicherung des Veranstalters verwaltet. Der Antrag sollte mindestens 30 Tage vor der Ausstellungseröffnung hochgeladen werden. Sollte James Hallam Ltd. Ihre Betriebshaftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund für unzureichend halten, wird dem Aussteller mitgeteilt, warum dies der Fall ist und was er tun muss, um die Versicherungsbedingungen des Veranstalters zu erfüllen. Wenn der Aussteller mit der Entscheidung von James Hallam Ltd. nicht einverstanden ist, kann er das Beschwerdeverfahren von James Hallam Ltd. in Anspruch nehmen.

5.3. Es ist davon abzusehen, Versicherungsunterlagen an den Veranstalter zu senden. Ein vollständiges Muster der Versicherungspolice mit den Bedingungen und Ausnahmen des Versicherungsschutzes sowie das Produktinformationsdokument für Aussteller sind bei über deren Website erhältlich. Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, den Wortlaut der Police zu lesen, da einige Ausschlüsse gelten. Diese Dienstleistung wird ohne Beratung erbracht, und der Aussteller sollte sich vergewissern, dass die Mindestdeckungssummen für seine Bedürfnisse ausreichend sind.

5.4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitig (im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang), die sich aus der Nutzung, der Qualität, der Zweckmäßigkeit oder dem Zugang zu oder der Bereitstellung der Versicherungspolice durch James Hallam Ltd. ergibt. Der Veranstalter ist dem Aussteller gegenüber nicht verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen von James Hallam Ltd. oder Dritten, die die Versicherungspolice und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen müssen, und lehnt hiermit jegliche Haftung ab.

5.5. Der Veranstalter verlangt von den Ausstellern, dass sie über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen, wenn sie auf seinen Veranstaltungen ausstellen. Dies ist eine Nebenleistung zu den Dienstleistungen, die der Veranstalter als Organisator der Veranstaltung erbringt. James Hallam Ltd. ist von der Financial Conduct Authority (FCA) unter der Nummer 579079 zur Erbringung einschlägiger Versicherungsvermittlungsdienstleistungen zugelassen und reguliert. Das Register der FCA kann über www.fca.gov.uk eingesehen werden.

6. Standeinteilung

6.1. Die Mindestgröße der Standfläche beträgt 9 m² (sowohl ohne Standbausystem als auch mit Standbausystem). Standflächen auf Sonderflächen (z. B. Startup Village) können von dieser Regelung abweichen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen Veranstalter und Aussteller.

6.2. Eine Platzierung des Ausstellers erfolgt durch den Veranstalter innerhalb der Flächen (einschließlich Sonderflächen), die der Veranstalter dem vom Aussteller gewählten Ausstellungsbereich zuweist.

6.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen am Grundriss und an den Veranstaltungsspezifikationen vorzunehmen, die nach seiner Meinung notwendig und im besten Interesse der Veranstaltung sind, solange sie den Charakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändern. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Form, Größe oder Position des für den Aussteller vorgesehenen Platzes innerhalb der dem vom Aussteller gewählten Ausstellungsbereich zugewiesenen Flächen angemessen zu verändern, wenn zwingende organisatorische Gründe dies erfordern und die Interessen des Ausstellers angemessen berücksichtigt werden. Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über die Veränderungen informieren. Eine Vergrößerung der Standfläche und / oder eine Verbesserung des Standtyps haben keinen Einfluss auf die im Teilnahmevertrag vereinbarte Vergütung.

7. Standbau und Technik, Prüfgebühren

7.1. Die vom Aussteller angemietete Standfläche wird vom Veranstalter in der Regel nicht durch Wände abgegrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Begrenzungswänden abzutrennen wenn dieser direkt an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Halle angrenzt. Diese Trennwände müssen vom Aussteller selbst beschafft werden, beispielsweise bei dem mit dem Veranstalter kooperierenden Standbaupartner. Einzelheiten regeln die Technischen Richtlinien des Veranstalters.

7.2. Der Aussteller kann beim Veranstalter ein Standbausystem (Budget oder Comfort) zu den im Anmeldeformular angegebenen Konditionen mieten –vorbehaltlich der Verfügbarkeit der gewählten Option.

7.3. Der Stand des Ausstellers muss den Technischen Vorgaben des Veranstalters (abrufbar unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zpe) entsprechen.

7.4. Der Aussteller darf den Stand erst nach erfolgter Freigabe durch den Veranstalter für Besucher öffnen. Der Veranstalter prüft vor Veranstaltungsbeginn, ob der Stand den Technischen Vorgaben des Veranstalters entspricht („Inspektion") und gibt den Stand frei, wenn die Vorgaben erfüllt werden. Für die Inspektion fallen Prüfgebühren in Höhe von EUR 85,00 an. Erfüllt der Stand die Vorgaben nicht, hat der Aussteller unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben zu treffen. Es findet eine erneute Inspektion statt. Die Prüfgebühren entfallen, wenn der Aussteller ein Standbausystem beim Veranstalter mietet.

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

zur Zukunft Personal Europe 2025

8. Pflichten des Ausstellers; Betriebspflicht

8.1. Der Aussteller ist verpflichtet, die vom Veranstalter vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten gemäß Ziffer 2.3 dieser bMAB einzuhalten.

8.2. Der Aussteller ist verpflichtet, die gesamte gebuchte Standfläche zu besetzen und den Stand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung mindestens entsprechend dem von ihm angemeldeten Ausstellungsbereich aktiv zu betreiben.

8.3. Sollte der Aussteller den Stand bzw. den ihm zugewiesenen Platz nicht bis zum Veranstaltungsbeginn bezogen haben, behält sich der Veranstalter das Recht vor, hiermit nach eigenem Ermessen zu verfahren. Ziffer 11.1 der aMAB bleibt unberührt.

8.4. Ein Abbau vor der in Ziffer 2.3 dieser bMAB genannten Abbauzeit bedarf der Vereinbarung. Bei schuldhaftem, vorzeitigem Abbau des Messestandes ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters kann der Veranstalter die Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe, abhängig vom Zeitpunkt des Abbaus, vom Aussteller verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

8.5. Die Einrichtung einer Vortragsbühne / eines Vortragsbereichs auf der Standfläche und die teilnehmenden Referenten bedürfen der rechtzeitigen Anmeldung durch den Aussteller und der Zustimmung des Veranstalters; für die Zustimmung des Veranstalters genügt die Textform. Referenten, die weder Repräsentanten des Ausstellers, noch Personen sind, die sich ausschließlich zu Forschungszwecken mit Personalthemen beschäftigen, gelten als Unteraussteller im Sinne der Ziffer 9. dieser bMAB.

9. Unteraussteller

9.1. „Unteraussteller" sind alle ausstellenden Unternehmer, die neben dem Aussteller mit eigenem Personal und / oder eigenen Produkten (insbesondere Waren und Dienstleistungen) auf dem vom Aussteller gebuchten Stand ausstellen oder erscheinen („Auftritt"), auch dann, wenn sie enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen zum Aussteller haben.

9.2. Der Auftritt jedes Unterausstellers bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform. Der Aussteller hat den Auftritt eines Unterausstellers unter Vorlage des vom Unteraussteller ausgefüllten Anmeldeformulars für Unteraussteller (abrufbar www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zpe) zu beantragen. Die Abmeldung von Unterausstellern ist bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Katalogeintrags auf der Website www.zukunft-personal.com kostenfrei möglich. Der Antrag, das ausgefüllte Anmeldeformular für Unteraussteller und eine etwaige Abmeldung bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.

9.3. Der Auftritt von Unterausstellern ist kostenpflichtig; für jeden Unteraussteller fällt eine Gebühr in Höhe von netto EUR 1.599,00 („Gebühr Unteraussteller") an. Für die Gebühr Unteraussteller haften Austeller und Unteraussteller als Gesamtschuldner. Die Vereinbarung über den Auftritt eines Unterausstellers beinhaltet die im Teilnahmevertrag unter Ziffer 3 „Gebühr Unteraussteller" im Einzelnen aufgeführten Leistungen.

9.4. Der Aussteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Unteraussteller die bMAB und sämtliche einschlägigen Vorgaben, auf die die bMAB verweisen, einhält. Der Aussteller hat ein dem Unteraussteller zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

9.5. Der Auftritt und die Bewerbung, Werbung oder Promotion von Unternehmern, die nicht als Aussteller oder Unteraussteller zugelassen sind, ist untersagt.

10. Haftung

10.1. Abweichend von Ziffer 16.1 bis 16.4 der aMAB richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den folgenden Bestimmungen; Ziffer 15 der aMAB bleibt hiervon unberührt:

10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen, die der Veranstalter dem Aussteller lediglich vermittelt.

10.3. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter unbeschränkt.

10.4. Der Veranstalter haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.5. In Fällen der Ziffer 10.4 beläuft sich der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden in der Regel maximal auf die Höhe der vom Austeller zu zahlenden Vergütung. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

10.6. Bei Übernahme einer Garantie, im Fall von Arglist, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingender Haftungsvorschriften wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.7. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

10.8. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Veranstalter, dessen Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitarbeiter.

10.9. Der Aussteller haftet dem Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern diese bMAB oder die aMAB keine abweichenden Bestimmungen treffen.

10.10. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen den Veranstalter geltend machen, aber auf einer schuldhaften Verletzung von Pflichten des Ausstellers beruhen; er ist verpflichtet, dem Veranstalter aus einer Verteidigung gegen solche Ansprüche erwachsende Kosten zu erstatten.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses

11.1. Bis sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn ist der Aussteller berechtigt, den Teilnahmevertrag gegen Zahlung von 50 % der Gesamtkosten (das sind sämtliche Kosten ohne die Versicherungsprämie) zu stornieren. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.

11.2. Darüber hinaus ist der Aussteller nicht berechtigt, den Teilnahmevertrag ordentlich zu kündigen oder zu stornieren. Wenn der Teilnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme der Veranstaltung gehindert wird, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet; der Veranstalter wird sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie der Vorteile, die er aus einer anderweitigen Verwertung des vom Aussteller gemieteten Standes erlangt, anrechnen lassen. In der Regel erspart der Veranstalter keine Aufwendungen nach dem in Ziffer 11.1 genannten Termin.

11.3. Der Veranstalter ist neben den in den aMAB genannten und den gesetzlich geregelten Gründen in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrags berechtigt:

- wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, worüber der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten hat;
- wenn zum Ablauf der Anmeldefrist nicht mindestens 50 % der für Aussteller eingeplanten Veranstaltungsflächen vergeben sind;
- wenn der Aussteller gegen die Betriebspflicht verstößt.

Besteht der Kündigungsgrund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Teilnahmevertrag, ist die Kündigung in der Regel erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgter Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht in Fällen, in denen nach Gesetz eine Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich ist. Das Recht des Veranstalters im Falle einer außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

12. Einwilligung in die Datenübermittlung

12.1. Da der Veranstalter eine Tochtergesellschaft der CloserStill Media Ltd ist, werden die Daten der Aussteller innerhalb der CloserStill Media Ltd-Unternehmensgruppe verwendet.

12.2. Der Veranstalter erhebt die Anmeldedaten (Kontaktdaten wie Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse, URL) sowie Bestelldaten und verwendet sie für die Vertragsdurchführung. Sollten weitere Dienstleister beauftragt werden, erhalten diese die erhobenen Daten (Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse) zur Durchführung des Standbaus oder von Zusatzleistungen. Zudem werden Name (Firma, Ansprechpartner) und Anschrift für schriftliche Werbezwecke verwendet. Die Telefonnummer wird für werbliche Zwecke verwendet bei ausdrücklicher Einwilligung oder wenn die Voraussetzungen für eine mutmaßliche Einwilligung vorliegen. Die erhobenen E-Mail-Adressen verwendet der Veranstalter zur weiteren Information über eigene ähnliche Angebote. Einer Verwendung der eigenen Daten für Werbezwecke kann jederzeit -etwa durch eine E-Mail an datenschutz@messe.org - widersprochen werden.

12.3. Der Aussteller willigt in eine Übermittlung der im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten an die CloserStill Media Ltd sowie deren Tochtergesellschaften ein. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Firma, Anschrift (Straße, PLZ, Ort) sowie Telefonnummer, URL, Name des Inhabers / Marketingleiter / Ansprechpartner (Stellung) zur Messeabwicklung der gebuchten Messe / Datum der Messe / Umfang der Messebuchung.

12.4. Ferner erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass eine Nennung des Unternehmens als Aussteller im Rahmen aller die Messe betreffenden Kommunikationsmaßnahmen (Pressemitteilungen, Print-und Online-Publikationen) erfolgen kann.

12.5. Der Veranstalter und sein Partner zur Datenerfassung können den Austellern keine Daten der Besucher zur Verfügung stellen. Sollte der Aussteller das Lead Management System, welches im ZP Service Package inkludiert ist, nutzen, stehen ihm lediglich die Daten der Besucher zur Verfügung, die der Besucher bei der Registrierung angegeben hat und dem Aussteller freiwillig verfügbar macht. Der Veranstalter haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Besucherdaten.

13. Bild-und Tonaufnahmen

Zur Veröffentlichung von Abbildungen einzelner Exponate erklärt der Aussteller hiermit seine Zustimmung im Sinne der Ziffer 17.3 der aMAB. Die Fotohinweise und Informationen gem. Art. 13 DSGVO sind einzusehen unter www.zukunft-personal.com/de/fotorechte.

14. Funkfrequenzen

14.1. Da WLAN-Netzwerke bei unkontrollierter Konfiguration andere Aussteller beeinträchtigen können, sind die Vorgaben des Veranstalters hinsichtlich eigener Funkfrequenzen, einzusehen im Ausstellerportal, zwingend einzuhalten.

14.2. Eigene Funkfrequenzen des Ausstellers müssen beim Veranstalter vor der Aktivierung in Schriftform oder elektronischer Form beantragt und durch den Veranstalter in Textform genehmigt werden.

14.3. Bei Störungen anderer Netzwerke und / oder des messeeigenen WLAN-Netzwerkes durch eine vom Aussteller nicht angemeldete Funkfrequenz ist die Koelnmesse berechtigt, vom Aussteller Parameteranpassungen und bei andauernder Beeinträchtigung das Abschalten des WLAN-Netzwerkes zu verlangen. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Vorgaben kann dem Aussteller dessen gesamte Datenleitung vorübergehend oder dauerhaft abgeschaltet werden. Die Kosten für diese Maßnahmen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

15. Schlussbestimmung

15.1. Alle Forderungen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Organisation und Präsentation der Veranstaltung (einschließlich der Räumlichkeiten) müssen dem Veranstalter schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Veranstaltungsende vorgelegt werden. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten beginnend mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Abweichend hiervon verjähren Ansprüche des Ausstellers in Fällen der Ziffer 10.3 und Ziffer 10.6 nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" (bMAB) unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

15.3. Für diese bMAB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15.4. Sofern der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Veranstalters in Mannheim, Deutschland, ausschließlicher -auch internationaler -Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist. Der Veranstalter ist allerdings berechtigt, den Aussteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

15.5. Die „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" wurden in deutscher Sprache ausgefertigt und in weitere Fremdsprachen übersetzt. Im Zweifelsfall bzw. im Falle einer Abweichung zwischen der deutschen und der fremdsprachlichen Version ist die deutsche Version für beide Vertragsparteien maßgeblich.

CloserStill Media Germany GmbH | Mannheim, 15. Juli 2025